



Juni 2026

---

## **Sachplan Asyl (SPA)**

Erläuterungsbericht zum Objektblatt TZCH-2  
Bundesasylzentrum Buosingen

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Asylregion Tessin und Zentralschweiz: Kontextualisierung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Räumliche Abstimmungen .....</b>	<b>5</b>
2.1 BLN und Landschaft .....	5
2.2 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene .....	6
2.3 Weitere raumplanerische Interessen.....	6

## 1 Asylregion Tessin und Zentralschweiz: Kontextualisierung

Die Standortfestlegungen der Asyl-Infrastrukturen gemäss Kapitel 3.3. des Konzeptteils des Sachplans Asyl (SPA) beruhen auf der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jeweiligen Standortkonzepte für die Asylverfahrensregionen. Diese Arbeiten sind inzwischen weitgehend abgeschlossen, und in den meisten Fällen wurden einvernehmliche Lösungen gefunden.

Gemäss der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 benötigt der Bund in der Region Tessin und Zentralschweiz 690 Plätze in Bundesasylzentren (BAZ). Das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV) mit 350 Schlafplätzen wird im Tessin betrieben. Das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) mit 340 Schlafplätzen soll in der Zentralschweiz realisiert werden. Aktuell betreibt das Staatssekretariat für Migration (SEM) als Übergangslösung ein temporäres BAZ mit 340 Plätzen auf der militärischen Anlage Glaubenberg im Kanton Obwalden.

Im Entwurf des Sachplans Asyl für die Anhörung und Mitwirkung vom 4. April bis 4. Juli 2017 wurden für die Region Tessin und Zentralschweiz (vormals Zentral- und Südschweiz genannt) zwei Standorte als Alternativen geführt, da zu diesem Zeitpunkt noch kein einvernehmlicher Standort für das BAZV mit 340 Plätzen gefunden wurde und noch Abklärungen ausstanden. Der Standort Glaubenberg wurde als Zwischenergebnis aufgenommen, da noch Abklärungsbedarf zum Natur- und Landschaftsschutz im Gange waren. Die Abklärungen haben gezeigt, dass ein dauerhaftes BAZ an diesem Standort mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bewilligungsfähig ist. Aus diesem Grund wurde entschieden, diesen Standort nicht in den SPA aufzunehmen.

Der Standort Schwyz im Gebiet Wintersried wurde als Festsetzung im SPA beibehalten, wobei der Kanton Schwyz diesen Standort aus verschiedenen Gründen nicht unterstützte. Zusätzlich ergaben sich juristische Hürden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Lärmschutz. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz hob die Baubewilligung für das geplante temporäre Asylzentrum auf, da das Vorhaben gegen die Lärmschutzverordnung versties. Die Lärmbelastung durch die nahegelegene Bahnlinie wurde als unzumutbar beurteilt und das vorgelegte Gutachten als unzureichend bewertet. Das Gericht stellte zudem klar, dass auch ein Asylzentrum keinen Anspruch auf Ausnahmegewilligungen bei Lärmgrenzwerten hat.

Im Bestreben nach einer einvernehmlichen Lösung hat sich der Bund bereit erklärt, die Suche nach Alternativstandorten fortzusetzen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Zentralschweizer Kantone haben sich Mitte 2021 zudem darauf geeinigt, dass in der Zentralschweiz anstatt eines grossen Zentrums mit 340 Plätzen auch zwei kleinere mit je 170 Plätzen betrieben werden können.

Mit dem Standort Buosingen in der Gemeinde Arth (SZ) wurde eine Lösung gefunden, die sowohl vom Standortkanton als auch der Standortgemeinde akzeptiert wird. Diese politische Zustimmung stellt einen wesentlichen Meilenstein dar, da in den vergangenen Jahren in der Zentralschweiz kein Standort identifiziert werden konnte, der sowohl baulich und rechtlich realisierbar ist als auch die notwendige politische Unterstützung von Kanton und Gemeinde erhält. So wurden im Rahmen der Standortsuche für das fehlende definitive BAZ in der Zentralschweiz in den letzten Jahren knapp 20 Standorte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad geprüft und aus diversen Gründen verworfen. Einerseits waren die möglichen Standorte zu klein oder sie lagen nicht in Bauzonen. Andererseits zeichnete sich an anderen Standorten

grosser politischer Widerstand ab, weshalb solche Standorte nicht mehr vertieft geprüft wurden. Die Bewältigung der Herausforderungen im Asylwesen ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinde. Gemäss Artikel 24 des Asylgesetzes (AsylG) ist der Bund für die Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren zuständig. Diese Aufgabe kann er jedoch nur in enger Zusammenarbeit mit den Standortkantonen und -gemeinden wahrnehmen. Ohne ein politisches Einvernehmen ist eine Umsetzung nicht möglich.

Die ausgeschiedenen Alternativen werden im Übrigen nicht namentlich aufgeführt, um dem Wunsch nach Vertraulichkeit Rechnung zu tragen. Einerseits handelt es sich um Angebote von Privatpersonen, die keine öffentliche Nennung wünschen; andererseits bestehen seitens einzelner Kantone und Gemeinden klare Interessen, dass entsprechende Gespräche und Abklärungen nicht publik gemacht werden.

Der Bund hat dem Kanton Schwyz zugesichert, dass der Standort Schwyz im Gebiet Wintersried aus dem SPA entfernt wird, sobald der Standort Buosingen im SPA festgesetzt ist. Die Suche nach einem zweiten definitiven BAZ mit 170 Plätzen in einem anderen Zentralschweizer Kanton ist aktuell im Gange.

Die auf Stufe Sachplan vorgenommenen Abklärungen sowie die durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie (MBS) zeigen, dass die Realisierung eines BAZ mit 170 Plätzen an diesem Standort möglich ist.

## 2 Räumliche Abstimmungen

Zur Prüfung der Eignung des Standorts «Camping Buosingen» in der Gemeinde Arth (SZ) für die Realisierung eines BAZ mit 170 Schlafplätzen wurden Vorkonsultationen der zuständigen Fachämter auf Bundes- und Kantonsebene vorgenommen. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen werden in die weitere Projektplanung einbezogen. Im Folgenden werden die Rückmeldungen der vorkonsultierten Ämter sowie der Umgang mit den Eingaben nach Themengebiet zusammengefasst.

### 2.1 BLN und Landschaft

Im Rahmen der Vorkonsultation hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dem SEM empfohlen, sich an die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zu wenden, da sich der Standort im Objekt 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi des Bundesinventars für Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) befindet. Die Planung und Errichtung von Bauten und Anlagen durch den Bund stellt eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Die Gutachten der ENHK wurden im Rahmen einer Vorkonsultation gestützt auf Artikel 7 NHG abgegeben.

In ihrem ersten Gutachten vom März 2023 hat sich die ENHK zu einer ersten Projektvariante geäußert. Die Variante sah zwei langgestreckte, leicht versetzt zueinander aufgereihte, dreigeschossige Bauten ohne Untergeschoss vor. Die ENHK kam dabei zum Schluss, dass das geplante BAZ voraussichtlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objekts 1606 führen würde und dass das vorliegende Projekt nicht der von Art. 6 NHG verlangten grösstmöglichen Schonung entspricht.

Basierend auf dem ersten Gutachten wurde das Projekt angepasst und der ENHK im Juli 2023 eine stark überarbeitete Projektvariante unterbreitet. Die ENHK stellt in ihrem zweiten Gutachten fest, dass wegen der Aufteilung auf neu fünf Baukörper sowie der vorgenommenen Reduktion der Geschosse und der Gebäudehöhe das geplante Bundesasylzentrum die Kulturlandschaft im BLN-Objekt weniger stark prägen wird, als dies beim ersten Projektvorschlag der Fall war. Ebenfalls als positiv beurteilt wird die geplante Umzäunung: Sie soll eng zwischen den Baukörpern gezogen werden und nur einen kleinen Teil der Parzelle umfassen; der Chlausenbach und seine Bestockung liegen nicht mehr innerhalb des Zauns, womit der Bach seine Funktion als Wildtierleitelement beibehalten kann, was für die Erhaltung der Funktionalität des überregionalen Wildtierkorridors (SZ-05 Arth) relevant ist.

Die ENHK kommt im Gutachten vom August 2023 zum Schluss, dass die überarbeiteten Projektvariante vom Juni 2023 hinsichtlich der Schutzziele des BLN-Objekts 1606 voraussichtlich zu einer leichten Beeinträchtigung führen würde. Nach wie vor muss das Vorhaben das von Artikel 6 NHG geforderte Gebot der grösstmöglichen Schonung erfüllen. Zudem sollen nach Wegfall der Nutzung als Bundesasylzentrum sämtliche Bauten und Infrastrukturen rückgebaut werden und die Fläche renaturiert werden. Nach Beendigung der Nutzung als Bundesasylzentrum gilt wieder die kommunale, vom Kanton genehmigte Nutzungsplanung. Ein allfälliger Prüfauftrag für den Rückbau und die Renaturierung der Fläche im Rahmen der Diskussionen über eine Nachnutzung soll daher im Plangenehmigungsverfahren erwogen werden.

Damit eine landschaftsverträgliche Lösung umgesetzt werden kann, ist es gemäss ENHK zentral, dass im Programm des qualitätssichernden Verfahrens für die architektonische Gestaltung die Rahmenbedingungen bezüglich des BLN-Objekts präzise aufgeführt und erläutert werden. Dies ist entsprechend in den nachgelagerten Planungen sicherzustellen.

Das BAFU hält fest, dass Standorte ausserhalb des BLN geprüft wurden, aber verworfen werden mussten (vgl. dazu Ziff. 1), weshalb die grösstmögliche Schonung in Bezug auf den Standort als erfüllt beurteilt werden kann.

Die kantonalen Fachämter des Kantons Schwyz, namentlich das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wald, stützen die Haltung der ENHK und stellen fest, dass der derzeitige Campingplatz am Standort Buosingen bereits eine Landschaftsbeeinträchtigung darstellt. Sofern bei der weiteren Planung weiterhin darauf geachtet wird, kann der Bau des BAZ hinsichtlich der Landschaftsqualität sogar zu einer Verbesserung führen. Sollte es dennoch zu geringfügigen Beeinträchtigungen des BLN-Objekts kommen, wäre dieser Eingriff aufgrund des nationalen Interesses am BAZ vertretbar.

## **2.2 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene**

Da beim Standort Buosingen im Objektblatt 10.1 Rigi des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, die neue Linienführung des Urmibergtunnels, der Zwischenangriff Buosingen sowie der Steinbruch Zingel als Materialablagerungsstandort im Zwischenergebnis festgelegt sind, hat das Bundesamt für Verkehr als zuständige Fachbehörde zusammen mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) geprüft, inwiefern Nutzungskonflikte bestehen. Das BAV kommt zum Schluss, dass die Realisierung eines BAZ an diesem Standort kurz- und mittelfristig keine Konflikte verursacht, da keine Finanzierungsgarantie für die genannten und im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene festgehaltenen Vorhaben besteht. Im Falle des Baus des Urmibergtunnels sollte eine entsprechende Koordinierung stattfinden.

## **2.3 Weitere raumplanerische Interessen**

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sieht keine raumplanerischen Ausschlusskriterien für die Realisierung eines BAZ am Standort Buosingen in Arth. Der Standort ist laut kommunalem Nutzungsplan als «Intensiverholungszone Camping» klassifiziert. Die geplante Nutzung als BAZ benötigt keine Anpassung des Nutzungsplans, sondern wird durch eine Plangenehmigung des Bundes genehmigt werden. Aus raumplanerischer Sicht eignet sich der Standort, da keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind, die Fläche bereits heute durch den Campingplatz als Siedlungsfläche betrachtet werden kann und auch bereits eine minimale Anbindung an den öffentlichen Verkehr besteht (ÖV-Güteklasse D).

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz sieht ebenfalls keine raumplanerischen Vorgaben (im kantonalen Richtplan), die der Realisierung eines BAZ an diesem Standort entgegenstehen.